

Bekanntmachung

Wasserrecht;

Gewässerausbaumaßnahmen im Rahmen des Neubaus des Geh- und Radweges Breitbrunn - Kirchlauter - Goggelgereuth (St 2274):

Verlegung des Köhlergrundbaches, Verlängerung zweier Straßendurchlässe (Verrohrungen), Verrohrung der Lauter mit Grabenaufweitung und -vertiefung, Schaffung Retentionsausgleich

Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht

Das Staatliche Bauamt Schweinfurt hat beim Landratsamt Haßberge die wasserrechtliche Genehmigung für die mit dem Neubau des Geh- und Radweges entlang der Staatsstraße St 2274 von Breitbrunn bis Goggelgereuth verbundenen Gewässerausbaumaßnahmen beantragt. Für den Radwegeneubau ist die Verlegung des Köhlergrundbaches auf einer Länge von 35 Meter, die Verlängerung des Rohrdurchlasses am Köhlergrundbach um 4,5 Meter, die Verlegung eines weiteren Grabens in einem Teilbereich, die Verlängerung eines Wellstahlbauwerks im Bereich der Lauter, und die Teilverrohrung der Alten Lauter auf einer Länge von 12 Meter mit Grabenaufweitung und –vertiefung notwendig.

Das Landratsamt Haßberge hat eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt, um festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig ist (§ 7 Abs. 2 i. V. m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG). Dabei war unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien überschlüssig zu prüfen, ob durch die Maßnahmen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten sind. Bei dieser Vorprüfung war zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat nach Einschätzung des Landratsamtes Haßberge unter Zugrundelegung der vorgelegten Planunterlagen ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf § 7 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Maßnahmen an den bestehenden Durchlässen bzw. Verrohrungen sind aufgrund ihrer geringen Reichweite von geringer Erheblichkeit. Die Gewässerverlegungen rufen letztlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervor, da die Beeinträchtigungen nicht von Dauer sind und die Gewässer in geringer Entfernung naturnah hergestellt werden und sich wieder entsprechend entwickeln können. Wegfallender Retentionsraum wird entsprechend ausgeglichen und ökologisch hochwertige Lebensräume werden neu angelegt. Die nach

Ziffer 2.3. betroffenen Gebiete erfahren durch das geplante Vorhaben zwar Auswirkungen, letztlich sind diese aber nicht als erheblich einzustufen, sodass insgesamt von einer geringen Belastung auszugehen ist. Mithilfe der von der Landschaftsarchitektin dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können nachteilige Auswirkungen deutlich verringert werden. Durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden dauerhafte Wirkungen wie z. B. dauerhafte Flächenbeanspruchung und Zerstörung von Lebensräumen entsprechend ausgeglichen.

Aufgrund der eben erwähnten Tatsachen ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig, sodass für das Vorhaben anstelle eines Planfeststellungsverfahrens ein Plangenehmigungsverfahren nach § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – durchgeführt werden kann.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die näheren Gründe dieser Entscheidung sind im Aktenvermerk des Landratsamtes Haßberge vom 14.12.2022, Az. 40445/21, angeführt. Dieser Vermerk kann bei Bedarf beim Landratsamt Haßberge, Sachgebiet III/4, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, auf Anfrage eingesehen werden.

Haßfurt, 14.12.2022

Landratsamt Haßberge

III/4 – Wasserrecht und Naturschutz

gez. Hauck